

Entwurf zum Wahlverfahren für das Amt des/der Beauftragen für Menschen mit Behinderungen der Stadt Mölln – in einfacher Sprache

1. Worum geht es?

Die Stadt Mölln möchte die Regelungen für die Vertretung von Menschen mit Behinderungen neugestalten.

Bisher hat die Politik diese Person bestimmt.

In Zukunft sollen die Betroffenen selbst wählen können (Urwahl).

2. Wer darf wählen?

Sie dürfen wählen, wenn Sie alle diese Punkte erfüllen:

- Sie sind am Wahltag mindestens 16 Jahre alt.
- Sie wohnen in Mölln (Hauptwohnsitz).
- Sie haben eine anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30.

Hinweis zum Schutz Ihrer Daten: Sie zeigen Ihren Nachweis (z. B. Schwerbehindertenausweis oder Bescheid) am Wahltag im Wahlbüro vor. Es werden keine Kopien gemacht.

3. Wer darf sich zur Wahl stellen?

- Personen ab 18 Jahren, die wahlberechtigt sind.
- Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, von Ausschüssen oder der Stadtverwaltung (die Beauftragung soll unabhängig sein).

4. Wie läuft die Wahl ab?

- Wann? Im Frühjahr 2027.
- Wo? Persönlich im Wahlbüro (barrierefrei erreichbar).
- Wie? Geheim mit 1 Stimme.
- Hilfe: Sie können eine Assistenzperson mitbringen oder Unterstützung im Wahlbüro erhalten.